

Vereinfachte Flurbereinigung Düffel
Aktenzeichen: 33 – 7 16 01

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter
Rechte

Mit Beschluss vom 21.01.2016 wurde das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Düffel angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 Flurbereinigungs-gesetz -FlurbG-) öffentlich bekanntgemacht.

Für die Änderungsbeschlüsse 1 – 4 erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte am 02.04.2019.

Für den 8. Änderungsbeschluss erfolgte die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte im Beschluss vom 09.03.2020 selbst.

Mit dem 9. Änderungsbeschluss vom 25.11.2020 wurden ausschließlich Flurstücke ohne weiteren Regelungsbedarf ausgeschlossen.

Mit dem 5. Änderungsbeschluss vom 13.06.2019, dem 6. Änderungsbeschluss vom 14.08.2019, dem 7. Änderungsbeschluss vom 18.11.2019 und dem 10. Änderungsbeschluss vom 07.04.2021 wurden wiederum die Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Kleve, Gemeinde Kranenburg

Gemarkung Kranenburg, Flur 4, Nr. 29

Gemarkung Niel, Flur 1, Nr. 371

Gemarkung Zyfflich, Flur 1, Nr. 95 und Flur 7, Nrn. 26, 47, 56 und 57

Gemarkung Frasselt, Flur 3, Nr. 193

dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Düffel zugezogen (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

Für die vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist die öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die zugezogenen Grundstücke.

Die Beteiligten werden hiermit aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Flurbereinigungsbehörde (Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

(LS) Im Auftrag
gez.
Falk Engelmann

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Bekanntmachungen>